

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/38 vom 17. Februar 2026**

Sg Versicherungsgericht, 2026-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_38)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/38 du 17 février 2026

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/38 del 17 febbraio 2026

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rentenanspruch. Invalidenrente. Würdigung eines polydisziplinären Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 2026, IV 2025/38). Beim Bundesgericht angefochten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung vom 7. Februar 2025 ab dem 1. Januar 2024 bei einem IV-Grad von 42% eine Rente von 30% einer ganzen Invalidenrente zugesprochen. Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens besteht darin, die angefochtene Verfügung auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen, weshalb der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Das Verwaltungsverfahren hat sich (nach dem Abschluss der beruflichen Eingliederungsmassnahmen mit einer abweisenden Mitteilung vom 19. März 2021) auf die Frage beschränkt, ob und in welcher Höhe der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitraum nach der Anmeldung zum Leistungsbezug im März 2020 – unter Berücksichtigung des Art. 29 Abs. 1 IVG – ab dem 1. September 2020 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) in Kraft. Die dem hier angefochtenen Urteil zugrundeliegende Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022, betrifft aufgrund der Neuanmeldung vom März 2020 jedoch Leistungen mit allfälligem Anspruchsbeginn vor dem 31. Dezember 2021. In dieser übergangsrechtlichen Konstellation sind nicht die am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen, sondern die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung massgebend (vgl. dazu den Entscheid des Bundesgerichts 8C\_385/2023 E. 2 vom 30. November 2023 mit Hinweisen). Nachfolgend werden sie in dieser Fassung zitiert.

### **E. 2.2**

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung IV 2025/38 7/12

verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

### **E. 3.1**

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist vorliegend massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer trotz seiner Gesundheitsbeeinträchtigung in welchem Umfang noch zugemutet werden können und ob die verbleibende Arbeitsfähigkeit noch verwertbar ist. Zur Beantwortung dieser Frage liegt ein Gutachten der MEDAS Bern vom 17. Juni 2024 (IV-act. 165) in den Akten. Damit ist zu prüfen, ob die in diesem Gutachten angegebene verbleibende Arbeitsfähigkeit für eine leidensadaptierte Tätigkeit mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt ist.

### **E. 3.2**

Ein Gutachten hat vollen Beweiswert, wenn es für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 125 V 351, E. 3a).

### **E. 3.3**

Die MEDAS-Sachverständigen haben den Anlass der Begutachtung umschrieben; sämtliche Vorakten haben ihnen zur Verfügung gestanden. Wo notwendig haben die Sachverständigen zu den Vorakten Stellung genommen. Die Sachverständigen haben den Beschwerdeführer je persönlich untersucht, seine subjektiven Klagen aufgenommen und die objektiven Befunde festgehalten. Weiter haben sie die von ihnen erhobenen Diagnosen aufgelistet und deren Herleitung umschrieben. Die Sachverständigen haben auch zur Beurteilung von Konsistenz und Plausibilität Ausführungen gemacht und Symptomvalidierungen vorgenommen. Die von ihnen erhobenen Diagnosen und deren Herleitung überzeugen. Sie haben weiter dargelegt, weshalb einzelne Einschätzungen oder Schlussfolgerungen der Behandler nicht plausibel gewesen sind bzw. welche Diagnosen der Behandler haben nachvollzogen werden können. Die Sachverständigen haben einzelne relevante, von den Behandlern gestellte Diagnosen aufgegriffen und dazu Ausführungen gemacht. Nichts deutet darauf hin, dass die Sachverständigen eine wesentliche medizinische Tatsache übersehen oder versehentlich ignoriert hätten. Im Weiteren haben sich die Sachverständigen je auch mit den Fähigkeiten, Ressourcen und IV 2025/38 8/12

Belastungen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Sie haben ein ausführliches Belastungsprofil des Beschwerdeführers angegeben. Die ausformulierten Adaptionskriterien sind ohne weiteres nachvollziehbar. Abschliessend haben die Sachverständigen eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben.

#### **E. 3.4**

Zu prüfen bleibt, wann das Wartejahr (mindestens 40%ige Arbeitsunfähigkeit [Art. 6 ATSG] während eines Jahres [Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG] in der bisherigen Tätigkeit) erfüllt gewesen ist. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen zur bisherigen Tätigkeit (ungelernter Schweisser) erscheint auf den ersten Blick etwas ungenau zu sein. So haben die Sachverständigen angegeben, dass die bisherige Tätigkeit als (ungelernter) Schweisser bereits mit Anpassungen im Arbeitsprofil aufgrund der Arbeitsschwere und aufgrund der Arbeitshaltung, aber auch durch die Einflüsse der kognitiven Einschränkungen wenig geeignet und allenfalls (wenn überhaupt) maximal zu 50% möglich sei. Diese Bewertung gelte auch retrospektiv für die zu beurteilende Zeit ab IV-Antrag. Bei näherer Betrachtung der ergänzenden Ausführungen des orthopädischen Sachverständigen in seinem Teलगutachten, laut denen die Tätigkeit als ungelerner Schweisser zu 50% zumutbar ist (IV-act. 165- 107), die (orthopädische) Gesundheitsstörung bereits bei der letzten Stelle an der mangelhaften Arbeitsleistung beteiligt gewesen ist und diese Problematik damit bereits im Frühjahr 2019 bestanden hat, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Wartejahr unter Berücksichtigung der sechsmonatigen Frist (gem. Art. 29 Abs. 1 IVG) seit der Anmeldung im März 2020 am 1. September 2020 (potentieller Rentenbeginn) bereits erfüllt gewesen ist. Dementsprechend kommen nicht die von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung angewendeten und seit dem 1. Januar 2022 in Kraft stehenden Bestimmungen des IVG und der IVV (und damit nicht das sog. «stufenlose Rentensystem») zur Anwendung. Vielmehr ist auf die bis zum 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung des IVG und der IVV abzustellen (vgl. dazu auch Erw. 2.1).

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer ist vom 1. März 2019 bis zum 31. Mai 2019 als ungelerner Schweisser tätig gewesen. Die Aussage im Kündigungsschreiben vom 17. Juli 2019 (IV-act. 10-8), dass es dem Beschwerdeführer im Bereich Heizung an Fachwissen mangle, ist nicht plausibel, zumal der Beschwerdeführer dazu in Deutschland eine Ausbildung absolviert hat. Viel wahrscheinlicher ist es, dass die Kündigung letztlich nur auf die gesundheitliche Einschränkung des Beschwerdeführers zurückzuführen gewesen ist. Ohne die gesundheitliche Einschränkung wäre der Beschwerdeführer nach wie vor als ungelerner Schweisser tätig. Diese Tätigkeit bildet damit die sogenannte Validenkarriere. Für das Valideneinkommen kann auf das Einkommen als ungelerner Schweisser am letzten Arbeitsplatz abgestellt werden. Der Beschwerdeführer hat als ungelerner Schweisser im Jahr 2019 einen Monatslohn von Fr. 5'500.-- erzielt, womit ein Jahressalär für das Jahr 2019 von Fr. 71'500.- - (13 x Fr. 5'500.--) resultiert. Als ungelerner Schweisser (also Metallverarbeitung/Produktion) in IV 2025/38 9/12

Bereich Heizung (Sanitär; also Dienstleistungsbetrieb) kann der Beschwerdeführer keinem konkreten in den Tabellen der Nominallohnentwicklung aufgeführten Wirtschaftszweige zugeordnet werden. Entsprechend ist auf den über alle Branchen hinweg errechneten Nominallohnindex für Männer zurückzugreifen. Der Nominallohnindex hat für Männer im

Jahr 2019 130.7 Punkte betragen (BfS, Nominallohnindex 2011-2023, T1.93). Im Jahr 2020 (pot. Rentenbeginn am 1. September 2020) hat sich ein neuer Nominallohnindexstand von 131.9 Punkten ergeben (BfS, Nominallohnindex 2011-2021, T1.93). Der Jahreslohn (=Valideneinkommen) hätte sich damit im Jahr 2020 auf Fr. 72'156.45 belaufen.

### **E. 5.1**

Weiter stellt sich nun die Frage, wie hoch das Invalideneinkommen des Beschwerdeführers ist, konkret in welcher Tätigkeit er trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung noch welches Einkommen erzielen könnte. Denn für das Invalideneinkommen ist das trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung maximal noch erzielbare Einkommen (allenfalls korrigiert um einen Lohnabzug) relevant. Aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der bisherigen Tätigkeit ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit als ungelernter Schweisser dem Beschwerdeführer zu maximal 50%, tendenziell wohl sogar weniger, zumutbar ist. Er hätte damit im vorwiegend für die Berechnung des IV-Grades relevanten Jahr 2020 maximal ein Einkommen von Fr. 36'078.20 (50% von Fr. 72'156.45) erzielen können. In einer durchschnittlichen Hilfsarbeit hat das durchschnittliche jährliche Einkommen im Jahr 2020 Fr. 65'815.-- betragen (vgl. Anhang 2 der IV-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2025). Bei einer verbleibenden Arbeitsfähigkeit von 70% errechnet sich ein Betrag von Fr. 46'070.50. Die genaue Höhe der verbleibenden Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als ungelernter Schweisser kann vorliegend also offen bleiben, denn die vorangehende Berechnung zeigt, dass er mit einer 70%igen Tätigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit bedeutend mehr verdienen würde als mit einer 50%igen Tätigkeit als ungelernter Schweisser. Somit besteht die Invalidenkarriere in der Tätigkeit als durchschnittlicher Hilfsarbeiter. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung in einer adaptierten Tätigkeit von 70% (100%ige Anwesenheit mit 30%iger Leistungsminderung) überzeugt, zumal die Leistungseinschränkung gemäss den Angaben des neurologischen Sachverständigen auf eine leichte kognitive Beeinträchtigung mit Fluktuationen zurückzuführen ist. Weiter bleibt zu prüfen ist, ob ein Lohnabzug vom Tabellenlohn zu erfolgen hat. Nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist ein solcher Abzug zu berücksichtigen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die versicherte Person ihre Arbeitsfähigkeit nicht mit demselben ökonomischen Erfolg verwerten kann wie eine gesunde, im selben Pensum tätige Person. Das heisst, wenn anzunehmen ist, dass ein strikt ökonomisch-betriebswirtschaftlich denkender, also keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber der versicherten Person keinen durchschnittlichen, sondern nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausbezahlen würde, um seinen aus der Anstellung der versicherten Person resultierenden „Arbeitsmehrwert“ – die Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der IV 2025/38 10/12

Arbeitsleistung und den direkten und indirekten Lohn- und Lohnnebenkosten – auf einen durchschnittlichen Betrag zu erhöhen. In Bezug auf den Beschwerdeführer kann weder von einer deutlich überdurchschnittlich starken Schwankung der Arbeitsleistung noch von deutlich überdurchschnittlich häufigen krankheitsbedingten Absenzen ausgegangen werden, weshalb keine relevante betriebswirtschaftlich-ökonomische „Einbusse“ bei der Verwertung der Arbeitsfähigkeit vorliegen kann. Praxisgemäss rechtfertigt sich vorliegend ein maximaler Tabellenlohnabzug von 10%. Bei einer verbleibenden 70%igen Arbeitsfähigkeit als Hilfsarbeiter errechnet sich beim Beschwerdeführer ab dem September 2020 (potentieller Rentenbeginn) ein Invalideneinkommen von Fr. 41'463.45 (Fr. 65'815.--

x 0.7 x 0.9). Bei einer Erwerbseinbusse von Fr. 30'693.-- (Fr. 72'156.45 – Fr. 41'463.45) resultiert damit ein rentenauslösender IV-Grad von 42.54% bzw. gerundet 43%.

## **E. 5.2**

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers und der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Hilfstätigkeit verwertbar. Für die Verwertung der (Rest-)Arbeitsfähigkeit ist der ausgeglichene Arbeitsmarkt massgebend (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach der Rechtsprechung handelt es sich dabei um einen theoretischen und abstrakten Begriff, der dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von demjenigen der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Der Begriff umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2020, 8C\_416/2020, E. 4; BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b). Hilfsarbeiten werden auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt altersunabhängig nachgefragt (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juni 2018, 9C\_862/2017, E. 3.3.3 mit Hinweis). Die von der Beschwerdegegnerin vertretene Ansicht, wonach die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit insbesondere aufgrund des fortgeschrittenen Alters nicht mehr gegeben ist, würde dazu führen, dass nur noch teilarbeitsfähige Versicherte, die wenige Jahre vor der Pensionierung stehen, infolge einer (rein fiktiven, weil nicht im konkreten Einzelfall ermittelten) Unverwertbarkeit der verbliebenen Teilarbeitsfähigkeit immer einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100% hätten. Dies ist nicht vereinbar mit dem Zweck einer Invalidenrente, einen durch die Invalidität erlittenen finanziellen Schaden auszugleichen. Die Invalidenrente kann nicht dazu dienen, eine «Arbeitslosenrente bis zur Pension» darzustellen, weil sie im Umfang der verbliebenen Teilarbeitsfähigkeit ausschliesslich den durch eine (fiktive) Arbeitslosigkeit entstehenden Schaden ausgleicht. Die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers besteht in der Verrichtung von Hilfsarbeiten. Allerdings steht dem Beschwerdeführer wegen der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr das ganze Spektrum der auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt existierenden Hilfsarbeiten zur Verfügung. Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt stehen dem Beschwerdeführer aber noch ausreichend viele adaptierte Hilfsarbeitsstellen offen. Zu denken ist IV 2025/38 11/12

etwa an einfache handwerkliche Tätigkeiten, einfache, aber abwechslungsreiche Computer-, Überwachungs- und Konfektionierungsarbeiten, Montage von Kleinteilen oder Verpackung verschiedener Produkte, die in einer temperierten Umgebung und einem wohlwollenden Umfeld ohne Zeit- und Leistungsdruck und wechselbelastend ausgeführt werden können. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin braucht es hierfür keine speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Einarbeitungszeit ist naturgemäss gar nicht nötig oder dann nur von kurzer Dauer. Dass der Beschwerdeführer lange Zeit keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt hat, steht unter diesen Umständen der Ausübung einer adaptierten Hilfsarbeit ebenfalls nicht entgegen.

## **E. 5.3**

Demnach ist die von der Beschwerdegegnerin erlassene Verfügung vom 7. Februar 2025 nicht rechtmässig. Sie ist daher aufzuheben und es ist festzustellen, dass dem

Beschwerdeführer ab dem 1. September 2020 eine Viertelsrente zusteht. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 6**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten sind infolge des Verfahrensausgangs vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Entscheid 1. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. September 2020 Anspruch auf eine Viertelsrente hat; die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung des Rentenbetrags an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. IV 2025/38 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.